

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 25. April 2001

Nr. 3 • 10. Jahrgang • 17. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 10. April 2001
- 1.2 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2001

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land
- 2.2. Öffentliche Zustellung Osmanovic, Suljo
- 2.3. Öffentliche Zustellung Osmanovic, Ajka
- 2.4. Öffentliche Zustellung Kolodziejski, Andrzej Marian
- 2.5. Öffentliche Zustellung Oshpishcheva, Galyna
- 2.6.–2.7. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. ÖFFENTLICHER TEIL
- 3.1.1. 2001-235 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.2. 99-071/1 Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.3. 2001-236 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen
- 3.1.4. 036/1 Änderung der „Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.5. 2001-225 Bestellung Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes
- 3.1.6. 99-55/1 Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.7. 2001-241 Haushalt 2001 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- 3.1.8. 2001-242 Haushalt 2000 – Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2000
- 3.1.9. 2001-196 Entgeltordnung für Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.10. Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.11. 2001-198 Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin
Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin
Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin

- 3.1.12. 2001-199 Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin
Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.13. 2001-200 Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.14. 2001-201 Entgeltordnung für das Ostprignitzmuseum in Wittstock
- 3.1.15. 2001-202 Entgeltordnung der Fahrbibliothek des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.16. 2001-203 Entgeltordnung für Wohnheime des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.17. 2001-204 Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.18. 2001-205 Entgeltordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.19. 2001-206 Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.20. 2001-207 Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft
- 3.1.21. 598/1 Berufung des Stellvertreters des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWahlG
- 3.1.22. Antrag der SPD-Fraktion
- 3.1.23. Antrag der CDU-Fraktion

3.2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

- 3.2.1. 462/2 Zuschlagserteilung zur Veräußerung der Liegenschaft – ehemalige Berufsschule Gnewikow

4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Karwesee
- 4.2. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Langen
- 4.3. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Protzen
- 4.4. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Manker
- 4.5. Öffentliche Bekanntmachung und Haushaltssatzung für den Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Königshorst
– Sanierungssatzung „Ortskern Fehrbellin“
- 4.6. Friedhofsgebühren des kirchlichen Friedhofes Walchow

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 10. April 2001

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten und der sachkundigen Einwohner
- § 4 Vorsitzender des Kreistages
- § 5 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 6 Einberufung des Kreistages
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse
- § 8 Einsichtsrecht
- § 9 Beschlussfassung durch den Kreistag
- § 10 Ausschüsse des Kreistages
- § 11 Beschlussfassung durch den Kreisausschuss
- § 12 Gleichstellungsbeauftragte
- § 13 Beauftragte für Behinderte und für Senioren
- § 14 Ausländerbeirat
- § 15 Landrat
- § 16 Beigeordnete
- § 17 Personalangelegenheiten
- § 18 Entschädigungen
- § 19 Öffentliche Aufträge
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 05. April 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 8 und 10 LKrO)

- (1) Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin besteht aus der Gesamtheit der in Anlage 1 aufgeführten Städte und Gemeinden.
- (3) Die Verwaltung des Landkreises hat ihren Sitz in der Stadt Neuruppin.
- (4) Die Verwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin trägt die Bezeichnung Kreisverwaltung.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge (zu § 11 LKrO)

- (1) Das Wappen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zeigt gespalten durch eine silberne Deichsel; oben in Rot ein goldbewehrter silberner Adler; unten in Grün vorn eine rotgebundene goldene Lilie, hinten eine rotbelegte goldene Mitra (siehe Anlage 2).
Die Verwendung des Wappens des Landkreises durch Dritte bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, das Kreiswappen mit der Umschrift „Landkreis Ostprignitz-Ruppin – Der Landrat“ (siehe Anlage 3).
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) gehalten ist und in der Mitte das Kreiswappen trägt (siehe Anlage 4).

§ 3

Rechte und Pflichten von Kreistagsabgeordneten und von sachkundigen Einwohnern (zu §§ 30, 31, 32 und 33 LKrO)

- (1) Die Auskunft nach § 32 Abs. 3 LKrO erstreckt sich:

- a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt. Dem Auskunftsgesuch ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt des mitteilungspflichtigen Tatbestandes nachzukommen.
- (2) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Landrat nach Zustimmung des Vorsitzenden des Kreistages im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht werden.
 - (3) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet. Kreistagsabgeordnete, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Kreistages möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die teilnehmenden Kreistagsabgeordneten persönlich eintragen müssen.

§ 4

Vorsitzender des Kreistages (zu § 35 LKrO)

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages hat 4 in Reihenfolge vom Kreistag aus seiner Mitte zu wählende Vertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Vertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Vertreter bestimmten Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende des Kreistages vertritt dessen Belange gegenüber dem Landrat und der gesamten Verwaltung. Ihm obliegen ferner die in der Geschäftsordnung geregelten Aufgaben.
- (4) Der Vorsitzende des Kreistages repräsentiert bei öffentlichen Anlässen den Kreistag. Der Vorsitzende des Kreistages und der Landrat stimmen im Einzelfall ihr Auftreten für den Landkreis aufeinander ab.
- (5) Scheidet der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter vor Beendigung der Wahlperiode des Kreistages aus seinem Ehrenamt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen. Die Ersatzwahl wird vom Vorsitzenden bzw. von dem gemäß Absatz 2 zuständigen Vertreter, der nicht selbst Bewerber ist, geleitet.

§ 5

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende des Kreistages wird vom Landrat, die Vertreter des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden vom Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 6

Einberufung des Kreistages (zu § 36 LKrO)

- (1) Die Einberufung des Kreistages erfolgt so oft, wie es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle 3 Monate.
- (2) Der Antrag auf unverzügliche Einberufung ist an den Vorsitzenden des Kreistages zu richten.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (zu §§ 15, 38 und 45 LKrO)

- (1) Die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwie-

- gende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner oder Gesetze es erfordern.
- (2) Die Tagesordnung ist so festzulegen, dass die Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an das Ende gelegt werden.
 - (3) Die Öffentlichkeit ist insbesondere ausgeschlossen bei der Behandlung von
 - a) Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - b) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - c) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
 - d) Vergabeangelegenheiten nach VOB und VOL,
 - e) Beschlussfassungen über Ehrungen und Auszeichnungen,
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Jahresrechnung.
 - (4) Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen können ohne Anspruch auf Sitzungsgeld an nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.

§ 8 Einsichtsrecht

(zu § 15 Absatz 3 LKrO)

Das Einsichtsrecht nach § 15 Abs. 3 LKrO beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 20 dieser Satzung und endet mit der Beendigung des öffentlichen Teils der Kreistagsitzung. Es kann im Rahmen der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung im Büro des Kreistages ausgeübt werden. Während der Kreistagsitzung besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung, die im Sitzungsraum zur Verfügung gestellt werden, einzusehen.

§ 9 Beschlussfassung durch den Kreistag

(zu § 29 LKrO)

- (1) Der Kreistag beschließt ausschließlich über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, soweit der Betrag von 150.000 DM (77.000 €) überschritten wird.
- (2) Der Kreistag beschließt ausschließlich über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht 50.000 DM (26.000 €).

§ 10 Ausschüsse des Kreistages

(zu §§ 44 und 47 LKrO)

- Es sind die folgenden ständigen Ausschüsse zu bilden:
1. Kreisausschuss (besteht aus 12 Mitgliedern und dem Landrat),
 2. Finanzausschuss (7 Mitglieder),
 3. Rechnungsprüfungsausschuss (5 Mitglieder),
 4. Bau- und Vergabeausschuss (7 Mitglieder),
 5. Landwirtschafts- und Umweltausschuss (9 Mitglieder),
 6. Schul- und Kulturausschuss (9 Mitglieder),
 7. Gesundheits- und Sozialausschuss (7 Mitglieder),
 8. Wirtschaftsförderungs- und Strukturausschuss (9 Mitglieder),
 9. Jugendhilfeausschuss (entsprechend KJHG).
- Die Bildung weiterer ständiger Ausschüsse bedarf der Änderung der Hauptsatzung.
- (2) Bei der Bildung zeitweiliger Ausschüsse durch den Kreistag entscheidet dieser gleichzeitig über die inhaltliche Aufgabenstellung und die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit sowie die Anzahl der Ausschussmitglieder.
 - (3) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt durch Zugriff nach dem d'Hondt'schen Verfahren. Haben Fraktionen die gleichen Quotienten, entscheidet über die Reihenfolge des Zugriffs das Wahlergebnis der Kommunalwahl. Für die übrige Besetzung der Ausschüsse gilt § 44 LKrO.
 - (4) Ist ein Kreistagsabgeordneter zur Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit im Ausschuss (außer Kreisausschuss) verhindert, so kann er durch jedes Fraktionsmitglied seiner Fraktion vertreten werden.

- (5) Die Berufung/Abberufung der Ausschussmitglieder erfolgt auf Vorschlag der Fraktion durch den Kreistag.
- (6) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Abs. 3 zu wiederholen.
- (7) Scheiden Ausschussvorsitzende oder Ausschussmitglieder während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie angehören, Kreistagsmitglieder zu ihren Nachfolgern.
- (8) Werden sachkundige Einwohner nach § 44 Abs. 7 LKrO berufen und bleiben diese den Ausschusssitzungen mehr als dreimal unentschuldig fern, haben die betreffenden Ausschussvorsitzenden ihre Abberufung zu beantragen. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner soll je Ausschuss die Anzahl der Abgeordneten des Ausschusses nicht übersteigen, wobei zu gewährleisten ist, dass jede Fraktion mindestens einen sachkundigen Einwohner vorschlagen kann.

§ 11 Beschlussfassung durch den Kreisausschuss

(zu § 48 LKrO)

Der Kreisausschuss beschließt über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten bis zu einem Betrag von 150.000 DM (77.000 €).

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

(zu § 21 LKrO)

- (1) Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die der Landrat gemäß § 62 LKrO vorschlägt, zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 21 LKrO. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der des Landrates abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten gemäß § 21 Abs. 3 LKrO, nachdem sie den Landrat vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) § 21 Abs. 3 LKrO bleibt unberührt.

§ 13 Beauftragte für Behinderte und für Senioren

(zu § 23 LKrO)

- (1) Für die soziale Integration von Behinderten ist durch den Kreistag ein Behindertenbeauftragter zu bestellen.
- (2) Mit dem Ziel der vollen Teilnahme von Senioren am gesellschaftlichen Leben ist durch den Kreistag ein Seniorenbeauftragter zu bestellen.
- (3) Die Beauftragten werden nach Anhörung der Behinderten- bzw. Seniorenverbände durch den Landrat vorgeschlagen. Ihre Amtszeit beträgt in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages 5 Jahre.
- (4) Die Beauftragten verbleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis neue Beauftragte bestellt sind. Wiederbestellungen sind möglich.

§ 14 Ausländerbeirat

(zu § 23 LKrO)

- (1) Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt.
- (2) Er besteht aus 5 Personen.
- (3) Wählen kann jeder Ausländer, der am Wahltag
 - a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) seit mehr als 3 Monaten im Wahlgebiet nach § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wohnt und
 - c) im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist.
 Nicht wählen können Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und Ausländer, die sich in unzulässiger Weise im Landkreis aufhalten.

- (4) Wählbar sind die Personen, die wählen können, ferner wahlberechtigte Deutsche, die von den Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.
- (5) Der Wahltag wird durch den Kreistag festgesetzt.
- (6) Der Ausländerbeirat wird in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die Wahlberechtigten gewählt.
- (7) Die Mitglieder werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung geregelt. Für die Durchführung der Wahl ist eine vom Kreistag zu beschließende Wahlordnung anzuwenden.
- (8) Der Ausländerbeirat kann durch seinen Sprecher oder dessen Vertreter die ausländische Einwohner betreffenden Wünsche und Anregungen an den Kreistag, die zuständigen Ausschüsse oder den Landrat herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§ 15

Landrat

(zu §§ 50 und 52 LKrO)

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 52 Abs. 1 lit. e) LKrO gelten insbesondere:

- a) Stundung, unbefristete Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 DM (5.000 €);
- b) Klageerhebungen;
- c) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert bis zu 100.000 DM (51.000 €);
- e) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 50.000 DM (26.000 €).

§ 16

Beigeordnete

(zu §§ 55 und 58 ff LKrO)

- (1) Der Kreistag wählt einen ersten und einen zweiten hauptamtlichen Beigeordneten, die die Leitung eines Dezernates übernehmen.
- (2) Der zweite Beigeordnete ist der zweite allgemeine Stellvertreter des Landrates und vertritt zugleich den ersten Beigeordneten.

§ 17

Personalangelegenheiten

(zu § 62 LKrO)

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrates über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten des höheren Dienstes und über die Bestellung des Leiters sowie von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes. Die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes werden auf den Landrat übertragen. Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten. Die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wird dem Landrat übertragen.
- (2) Über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Kreistag.
- (3) Die den Landrat betreffenden beamtenrechtlichen Urkunden unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder einer seiner Vertreter und ein weiterer Kreistagsabgeordneter. Die beamtenrechtlichen Urkunden für den höheren Dienst werden vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages oder einem seiner Vertreter, alle übrigen beamtenrechtlichen Urkunden werden vom Landrat unterzeichnet.
- (4) Einstellung, Umsetzung verbunden mit der Übertragung einer höherwertigen Stelle, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten erfolgen:
 - a) durch den Kreistag auf Vorschlag des Landrates bei Dezernenten und Amtsleitern,
 - b) für die übrigen Angestellten durch den Landrat.

- (5) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter erfolgen durch den Landrat.
- (6) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Dezernenten, Amtsleiter und der Angestellten der Vergütungsgruppe II BAT-O aufwärts werden vom Vorsitzenden des Kreistages oder seinem Vertreter und dem Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter unterzeichnet. Die Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen der übrigen Angestellten, der Arbeiter, der Auszubildenden und der Praktikanten unterzeichnet der Landrat oder sein allgemeiner Stellvertreter.

§ 18

Entschädigungen

(zu § 31 Abs. 4 LKrO)

Die Entschädigungen der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner werden in einer Entschädigungssatzung gesondert geregelt.

§ 19

Öffentliche Aufträge

Zur Vergabe öffentlicher Aufträge erläßt der Kreistag Vergabe-grundsätze, auf deren Grundlage der Landrat eine Vergabeordnung als Dienstanweisung erläßt.

§ 20

Bekanntmachungen

(zu § 36 LKrO)

- (1) Satzungen und sonstige kreisrechtliche Vorschriften werden vom Landrat im „Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ veröffentlicht.
- (2) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses erfolgt in der „Märkischen Allgemeinen Zeitung“ in den Erscheinungsorten Kyritz, Neuruppin und Wittstock sowie in dem „Ruppiner Anzeiger“ Erscheinungsort Neuruppin. Die Veröffentlichung hat eine Woche vor dem Tag der Sitzung zu erfolgen.
- (3) Sonstige amtliche Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin veröffentlicht. In Fällen von Eilbedürftigkeit kann die Bekanntmachung wie in Abs. 2 erfolgen.
- (4) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über bedeutsame Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistags- und Kreisausschusssitzungen erfolgen Mitteilungen in den Tageszeitungen. § 15 Abs. 1 LKrO bleibt unberührt.
- (5) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlichen Inhalt erfolgt durch den Landrat im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin. Die Beschlüsse können zudem während der allgemeinen Dienstzeiten im Büro des Kreistages eingesehen werden. Eine Unterrichtung oder Einsichtnahme erfolgt nicht, wenn der Kreistag im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen hat.

§ 21

Inkrafttreten/Außerinkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die derzeit gültige Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin außer Kraft.

Die in dieser Hauptsatzung in Klammern ausgewiesenen Eurobeträge werden zum 01. Januar 2002 wirksam.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 10. April 2001

Sven Alisch
Vorsitzender
des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

Anlage 1

- | | |
|-----------------|-----------------------|
| Banzendorf | Lentzke |
| Barsikow | Liebenthal |
| Basdorf | Lindow |
| Berlinchen | Linow |
| Betzin | Linum |
| Blandikow | Luhme |
| Blesendorf | Märkisch Linden |
| Blumenthal | Manker |
| Bork-Lellichow | Maulbeerwalde |
| Braunsberg | Nackel |
| Breddin | Neuruppin |
| Brunne | Neustadt |
| Bückwitz | Niernerlang |
| Christdorf | Papenbruch |
| Dabergotz | Plänitz-Leddin |
| Dechtow | Protzen |
| Dessow | Rehfeld-Berlitt |
| Deutschhof | Rheinsberg |
| Dierberg | Roddahn |
| Dorf Zechlin | Rosenwinkel |
| Dossow | Rossow |
| Dranse | Rüthnick |
| Dreetz | Schönberg |
| Drewen | Schönermark |
| Fehrbellin | Schwanow |
| Flecken Zechlin | Schweinrich |
| Frankendorf | Seebeck-Strubensee |
| Forstzendorf | Sewekow |
| Freyenstein | Sieversdorf-Hohenofen |
| Gadow | Storbeck |
| Garz | Stüdenitz |
| Goldbeck | Tarmow |
| Grabow | Ternitzquell |
| Groß Haßlow | Ternitztal |
| Großzerfang | Teetz-Ganz |
| Hakenberg | Vielitz |
| Heiligengrabe | Walchow |
| Heinrichsdorf | Wall |
| Herzberg | Wallitz |
| Herzprung | Walsleben |
| Hindenberg | Wernikow |
| Holzhausen | Wittstock |
| Jabel | Wulfersdorf |
| Kagar | Wusterhausen |
| Karwese | Wustrau-Altfrisesack |
| Keller | Zaatzke |
| Kleinzerlang | Zechlinerhütte |
| Klosterheide | Zechow |
| Königsberg | Zempow |
| Königshorst | Zernitz-Lohm |
| Kötzlin | Zootzen |
| Kyritz | Zühlen |
| Langen | |

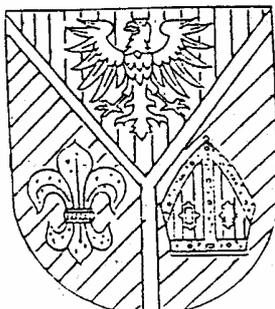
Anlage 2

Beschluss des Kreistages 001/5 vom 24. 11. 1994

Ergänzung der Hauptsatzung § 2, Absatz 1 – Wappen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Beschreibung des Wappens

Gespalten durch eine silberne Deichsel. Oben in Rot ein goldbekehrter silberner Adler. Unten in Grün, vorn eine rotgebundene goldene Lilie. Hinten eine rotbelegte goldene Mitra.



- ||| Rot
- /// Grün
- Gelb/Gold
- Weiß/Silber

(Ministerium des Innern genehmigt am 02. 05. 1995)

Anlage 3



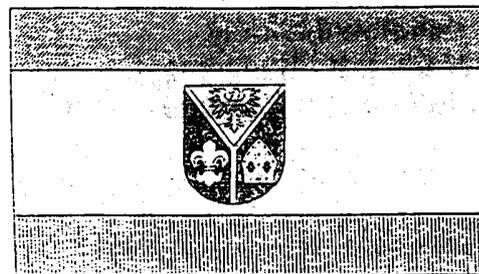
Anlage 4

Beschluss des Kreistages 001/6 vom 24.11.1994

Ergänzung der Hauptsatzung § 2, Absatz 3 – Flagge des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Beschreibung der Flagge

Die Flagge des Landkreises ist dreistreifig grün-weiß-rot (1:2:1) und trägt das Kreiswappen in der Mitte.



- grün
- weiß
- rot

(Ministerium des Innern genehmigt am 02. 05. 1995)

1.2 Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel für das Haushaltsjahr 2001

Auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg einschließlich der Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 4 und 10 RegBkPIG und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg hat die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
die Einnahmen auf:	604.229,00 DM
die Ausgaben auf:	604.229,00 DM
2. im Vermögenshaushalt	
die Einnahmen auf:	0,00 DM
die Ausgaben auf:	0,00 DM

festgesetzt.

1. Ein Vermögenshaushalt kann im Jahre 2001 nicht gebildet werden.
2. Gemäß §§ 4 und 10 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg (RegBkPIG) trägt das Land Brandenburg durch eine Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung ihrer übertragenen Pflichtaufgaben (gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG) entstehen.
3. Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung (gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 RegBkPIG) bei Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben sowie für Ausgaben des Vermögenshaushaltes/Investitionen für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft (gem. § 6 ff RegBkPIG) herangezogen werden.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2001 wird ein Kassenkredit bei der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin in Höhe von 30.0 TDM aufgenommen.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage wird im Haushaltsjahr 2001 verzichtet.

§ 4

Die im Haushaltsplan aufgeführten Ansätze nach Haushaltsstellen sollen in Abhängigkeit vom tatsächlichen Bedarf in begründeten Fällen zur gegenseitigen Deckung herangezogen werden.

Neuruppin, den 14. 03. 2001

gez. Hans Lange
Vorsitzender
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

2. Bekanntmachungen

2.1. Bekanntmachung über die Ermittlung von Bodenrichtwerten für baureifes Land

Nach § 196 Baugesetzbuch (vom 8. 12. 1986) und der Gutachterausschussverordnung für das Land Brandenburg vom 29. 02. 2000 (GVBl Bbg. II, Nr. 5 vom 16. 3. 2000), in der jeweils gültigen Fassung sind auf der Grundlage der Kaufpreissammlung jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres für ausgewählte Gebiete durchschnittliche Lagewerte für Grund und Boden unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwicklungszustandes, mindestens jedoch für erschließungsbeitragspflichtiges bzw. erschließungsbeitragsfreies Bauland zu ermitteln (Bodenrichtwerte) und in Bodenrichtwertkarten einzutragen. In bebauten Gebieten beziehen sich diese Werte auf unbebautes Land.

Bodenrichtwerte sind für lagetypische Grundstücke zu ermitteln, deren maßgebliche wertbestimmende Merkmale, wie z. B. Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Zugschnitt, hinreichend festgelegt sind (Richtwertgrundstück).

Der Gutachterausschuss im Landkreis Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 30. 01. 2001 in Auswertung der Kaufpreissammlung 2000 Bodenrichtwerte für baureifes Land ermittelt und beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarten liegen ab Erscheinen dieses Artikels einen Monat in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Kataster- und Vermessungsamt, Perleberger Straße 21, 16866 Kyritz, sowie in den Ämtern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus. Ebenfalls liegen für die ausgewiesenen Sanierungsgebiete besondere Bodenrichtwerte mit Anfangswertqualität vor, die in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses eingesehen werden können. Jeder hat das Recht, auch nach Ablauf der Auslegung in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen bzw. Bodenrichtwertkarten käuflich zu erwerben.

Der Preis der Bodenrichtwertkarte beträgt 40,00 DM.

Koch
Vorsitzender Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Landkreis OPR

2.2. Öffentliche Zustellung

Die Verfügung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 13. 02. 2001 Az.: 32336015/OS100532-pä für den bosnisch-herzegowinischen Staatsbürger Osmanovic, Suljo kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Osmanovic unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Verfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Verfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 19. 03. 2001

Pätzold

2.3. Öffentliche Zustellung

Die Verfügung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 13. 02. 2001 Az.: 32336015/OA050334-pä für die bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige Osmanovic, Alija kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Frau Osmanovic unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Verfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Verfügung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Verfügung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 19. 03. 2001

Pätzold

2.4. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 06. 02. 2001 Az.: 32336015/KA140545-pä für den polnischen Staatsangehörigen Andrtelj Marian KOLODZIEJSKI kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn Kolodziejaki unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 20. 03. 2001

Pätzold

2.5. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 13. 02. 2001 Az.: 32338015/OG011064-pä für die ukrainische Staatsangehörige **Ospishcheva Galyna** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Frau Ospishcheva unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müßte, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil I Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVB. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der **Bescheid** gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 19. 03. 2001
fest Pätzold

2.6. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3840010933 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16. 03. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3730094180 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 05. 04. 2001

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

3. Beschlüsse des Kreistages

In der Sitzung des Kreistages Ostprignitz-Ruppin wurden am 5. April 2001 folgende Beschlüsse gefaßt:

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2001-235 Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Hauptsatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin.

3.1.2. 99-071/1 Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt, im Ergebnis eines feinkonzeptionellen Variantenvergleiches auf Grundlage des Abfallwirtschaftskon-

zeptes vom 01. 07. 1999, die stoffstromspezifische externe Entsorgung der Abfallmengen ab dem Jahr 2005 vorzunehmen. Gleichzeitig wird der Auftrag an die Verwaltung gegeben, die inhaltliche sowie planungsseitige Vorbereitung einzuleiten.

3.1.3. 2001-236 Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen

Der Kreistag beschließt eine Ausnahmegenehmigung zu den Vergabegrundsätzen (KT-Beschluss Nr. 168 vom 22. 06. 1995, Punkt 5.1.1.) und ermächtigt den Landrat, für folgende Vergaben, nach Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses, über den Zuschlag zu entscheiden.

- K 6816 - Ausbau der Ortslage Plänitz
- K 6811 - Ausbau der Ortslage Dossow
- K 6811 - Ausbau der Ortslage Rägeln

3.1.4. 036/1 Änderung der „Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreises Ostprignitz-Ruppin“

Der Kreistag beschließt, die Richtlinie über die Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreises Ostprignitz-Ruppin vom 17. 12. 1998 wie folgt zu ändern:

1. Im § 1 wird folgende Ziffer angefügt:
 10. Aufwandsentschädigungen für Fraktionsmitarbeiter - soweit sie für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben notwendig werden - für Aufgaben der inneren Fraktionsgeschäftsführung, technische Arbeiten (wie das Versenden von Einladungen, das Erstellen von Kopien usw.), Protokollführung, Unterstützung des Vorsitzenden bei der Sitzungsleitung, die Koordinierung von Fraktionssitzungen hinsichtlich der Tagesordnung mit den bevorstehenden Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse sowie Unterstützung der Fraktionen hinsichtlich der sie betreffenden Verfahrensfragen oder die Beantragung von Akteneinsicht.

Die Aufwandsentschädigung soll 100,00 DM/Monat und Fraktionsmitarbeiter nicht überschreiten.

Die Anzahl der Mitarbeiter bei kleinen Fraktionen (bis 5 Mitglieder) darf 1 und bei größeren Fraktionen 2 nicht übersteigen.

Kreistagsmitglieder können nicht zugleich als Fraktionsmitarbeiter tätig werden.

3.1.5. 2001-225 Bestellung Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes

Der Kreistag bestellt nach § 29 Abs. 2 Ziffer 7 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

Prüfer Verwaltung: Frau Birgit Stürzebecher und
Prüfer Technik: Frau Marion Hoops
Gleichzeitig werden die Bestellungen von Herrn Karl-Heinz Günther und Herrn Hilmar Falk aufgehoben.

3.1.6. 99-55/1 Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte/Gemeinden zur Durchführung der Sozialhilfe im Landkreis Ostprignitz-Ruppin.

3.1.7. 2001-241 Haushalt 2001 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Kreistag genehmigt die Leistung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von insgesamt 570.800 DM.

Darüber hinaus nimmt der Kreistag die bereits erfolgten Genehmigungen nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben zur Kenntnis.

**3.1.8. 2001-242
Haushalt 2000
Einbringung der Jahresrechnung des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2000**

Der Landrat leitet dem Kreistag die Jahresrechnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2000 zu. Der Kreistag beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Jahresrechnung 2000.

**3.1.9. 2001-196
Entgeltordnung für Sporthallen
in Trägerschaft des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Entgeltordnung für Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**3.1.10. 2001-197
Benutzungs- und Entgeltordnung
für Räume in nachgeordneten Einrichtungen
des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des
Landkreises Ostprignitz-Ruppin.**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für Räume in nachgeordneten Einrichtungen des Schulverwaltungs- und Kulturamtes des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**3.1.11. 2001-198
Satzung für die Kreisvolkshochschule
Ostprignitz-Ruppin
Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule
Ostprignitz-Ruppin
Honorarordnung der Kreisvolkshochschule
Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Satzung für die Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Ostprignitz-Ruppin

**3.1.12. 2001-199
Satzung der Kreismusikschule
Ostprignitz-Ruppin
Honorarordnung der Kreismusikschule
Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Satzung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin Honorarordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin

**3.1.13. 2001-200
Gebührenordnung der Kreismusikschule
Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Gebührenordnung der Kreismusikschule Ostprignitz-Ruppin

**3.1.14. 2001-201
Entgeltordnung für das Ostprignitzmuseum
in Wittstock**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Entgeltordnung für das Ostprignitzmuseum in Wittstock

**3.1.15. 2001-202
Entgeltordnung der Fahrbibliothek
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Entgeltordnung der Fahrbibliothek des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**3.1.16. 2001-203
Entgeltordnung für Wohnheime
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Entgeltordnung für Wohnheime des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**3.1.17. 2001-204
Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Entgeltordnung für das Schullandheim Schweinrich des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**3.1.18. 2001-205
Entgeltordnung zur Erhebung
von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen
Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Entgeltordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Horte der Allgemeinen Förderschulen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**3.1.19. 2001-206
Entgeltordnung für die Verpflegung
in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Entgeltordnung für die Verpflegung in Wohnheimen in Trägerschaft des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**3.1.20. 2001-207
Satzung für die Schülerbeförderung
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen
in öffentlicher Trägerschaft**

Der Kreistag Ostprignitz-Ruppin beschließt die: Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin für Schulen in öffentlicher Trägerschaft

**3.1.21. 598/1
Berufung des Stellvertreters
des Kreiswahlleiters gem. § 15 BbgKWaG**

Herr Dettlef Gelbke wird als Stellvertreter des Kreiswahlleiters berufen.

3.1.22. Antrag der SPD-Fraktion

Der Kreistag beschließt:
- die Abberufung von Herrn Gerhard Skupke als Vorsitzende des Kreis Ausschusses
- die Abberufung von Herrn Gerhard Skupke als Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- die Berufung des Abg. Herrn Thomas Settgast zum Vorsitzenden des Kreis Ausschusses
- die Berufung des Abg. Frau Sabine Genge zur stellvertretenden Vorsitzenden des Kreis Ausschusses
- die Berufung der Abg. Frau Sabine Genge zum Mitglied des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- die Berufung des Abg. Herrn Dr. Jürgen Teuffert zum Mitglied des Kreis Ausschusses

1.23. Antrag der CDU-Fraktion

Der Kreistag beschließt die Bestellung von Herrn Heinz Buß als Mitglied der Gesellschafterversammlung der ORP GmbH

2. Nichtöffentlicher Teil

**2.1. 462/2
Zuschlagserteilung zur Veräußerung der Liegenschaft – ehemalige Berufsschule Gnewikow –**

Der Kreistag beschließt die Veräußerung der Liegenschaft – ehemalige Berufsschule Gnewikow – in 16818 Gnewikow an die Jugenddorf Gnewikow GbR 16827 Alt Ruppin.

4. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

4.1. Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung Karwesee in ihrer Sitzung am 20. 02. 2001 beschlossene

Haushaltssatzung 2001 und deren Anlagen

ist gemäß § 78 (4) Gemeindeordnung dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgelegt worden. Der Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Karwesee kann auf Grund seines Umfangs nicht in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängen werden und liegt deshalb während der Dienstzeiten in der Zeit

vom 26. 04. 2001 bis 11. 05. 2001

zur Einsichtnahme in der Kämmerei des Amtes Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, Zimmer 26a aus.

Behncke Siegel
Amtdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Karwesee für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20. 02. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 351.200,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 351.200,00 DM |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.503.800,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 1.503.800,00 DM |
- festgesetzt.

§ 2

- Es werden festgesetzt:
- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 DM |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 DM |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 50.000,00 DM |

§ 3

- Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

- | | |
|--|-------------|
| 1. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 GO sind Beträge bis zu | |
| a) für den Verwaltungshaushalt | 3.000,00 DM |
| b) für den Vermögenshaushalt vom jeweiligen Haushaltsansatz | 20 v. H. |
| 2. Als geringfügige Beträge im Sinne des § 79 Abs. 3 Satz 3 GO gelten Beträge bis zu 40 % des Gesamtvolumens des Verwaltungshaushaltes und bis zu 50 % des Gesamtvolumens des Vermögenshaushaltes. | |

Karwesee, den 21. 02. 2001

Lehmann Siegel Behncke
ehrenamtlicher Bürgermeister Amtsdirektorin
als Vorsitzender der Gemeindevertretung

4.2. Öffentliche Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung Langen in ihrer Sitzung am 07. 03. 2001 beschlossene

Haushaltssatzung 2001 und deren Anlagen

ist gemäß § 78 (4) Gemeindeordnung dem Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorgelegt worden. Der Haushaltsplan 2001 der Gemeinde Langen kann auf Grund seines Umfangs nicht in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde ausgehängen werden und liegt deshalb während der Dienstzeiten in der Zeit

vom 26. 04. 2001 bis 11. 05. 2001

zur Einsichtnahme in der Kämmerei des Amtes Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, Zimmer 26a aus.

Behncke Siegel
Amtdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Langen für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 76 ff. der Gemeindeordnung vom 15. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07. 03. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 582.500,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 582.500,00 DM |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 135.900,00 DM |
| in der Ausgabe auf | 135.900,00 DM |
- festgesetzt.

§ 2

- Es werden festgesetzt:
- | | |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 DM |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 DM |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 95.000,00 DM |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 4

- | | |
|--|-------------|
| 1. Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 GO sind Beträge bis zu | |
| a) für den Verwaltungshaushalt | 3.000,00 DM |
| b) für den Vermögenshaushalt vom jeweiligen Haushaltsansatz | 20 v. H. |
| 2. Als geringfügige Beträge im Sinne des § 79 Abs. 3 Satz 3 GO gelten Beträge bis zu 50 % des Gesamtvolumens des Verwal- | |